Freiberger Anzeiger und Tageblatt

Amtsblatt für die königlichen und städtischen Behörden zu Freiberg und Brand.

Verantwortliche Leitung: Georg Burkhardt.

49. Jahrgang.

№ 166. | Erscheint jeden Wochentag Abends 1/2 7 Uhr für den anderen Tag. Preis vierteljährlich 2 Mk. 25 Pfg. zweimonatlich 1 Mk. 50 Pfg. u. einmonatlich 75 Pfg. | Sonntag, den 19. Juli. | Inserate werden bis Vormittag 11 Uhr angenommen. Preis für die Spaltzeile 13 Pfg. Außerhalb des Landgerichtsbezirks 15 Pfg. | 1896.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung des Maschinen-Brandversicherungs-Inspektionsbezirks **Dresden** vom 15. laufenden Monats an dem zum Brandversicherungs-Inspektor ernannten zeitherigen Gewerbe-Inspektions-Assistenten, Regierungsbaumeister Julius **Folge** in **Dresden**, übertragen worden ist.

Freiberg, den 16. Juli 1896. **Königliche Amtshauptmannschaft.**
Dr. Steiwert.

Die Gemeindeanlagen

für 2. Termin 1896 sind ohne Verzug zur Vermeidung der zwangsweisen Einhebung an die Stadtsteuereinnahme hier **zu entrichten.**

Freiberg, am 13. Juli 1896. **Der Stadtrath.**
Dr. Beck. Bgm.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung von Nr. 3 und 4 der Bekanntmachung vom 7. Juni 1895 wird Folgendes angeordnet:

1. Wer auf Grund von § 10 Absatz 1 und 2 des Statuts, die Grubenräumung und Düngerabfuhr in Freiberg betreffend, vom 6. Mai 1895 die Abfuhr des Inhalts einer Abortgrube auf von ihm bewirthschaftete Gärten, Wiesen oder Felder mit anderen Geräthen als denjenigen der Freiberger Düngerabfuhr-Gesellschaft zu bewirken beabsichtigt, hat dies vor Benutzung dieser Geräthe dem Stadtrathe anzuzeigen. In dieser Anzeige ist anzugeben, ob eigenes oder fremdes Geräth zur Grubenräumung benutzt werden soll.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Da die unter Nr. 1 angeordnete Anzeige vor **jedesmaliger** Benutzung solcher Geräthe zu erstatten ist, bedarf es der mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 1895 vorgeschriebenen nachträglichen Anzeige künftig nicht mehr. Letztere Bekanntmachung wird daher aufgehoben.

Im Anschluß hieran werden die nachstehenden Vorschriften in § 11 Nr. 1—3 des vorgenannten Statuts in Erinnerung gebracht.

1. Eine Lagerung der den Gruben entnommenen Dungstoffe darf nur in den vom Stadtrathe hierzu bestimmten Sammelgruben erfolgen.
2. Das massenhafte, zur ordnungsmäßigen Düngung nicht erforderliche Aufbringen oder Eingraben des Düngers ist untersagt.
3. Das Düngen der Gärten und der in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von der städtischen Promenade belegenen Wiesen ist nur in den Monaten October bis mit April und nur dann, wenn Niederschläge stattfinden oder in den letzten 12 Stunden vorangegangen sind, in der Zeit von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens gestattet. Soweit dabei feste Grubenmassen und Beimischungen (Papier und dergl.) zur Verwendung kommen, müssen dieselben sofort mit Erde gemengt und bedeckt werden.

Freiberg, am 17. Juli 1896. **Der Stadtrath.**
Rössler.

Brennholz-Auktion.

Montag, den 27. Juli c. Vormittags von 1/2 **9 Uhr** an sollen im Gasthof zum **Schützenhaus** in **Brand** nachverzeichnete im „unteren Freiwald" im Holzschlag der Abthl. 4 an der Müdisdorfer Grenze aufbereitete Brennhölzer gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden und zwar:

84 rm fichtenes Scheit- und Rollholz,
151 „ „ Stockholz und ca.
40 Wellenhunderte fichtenes Abraumreisig.

Freiberg, am 17. Juli 1896. **Der Stadtrath.**
Abtheilung für Forstsachen.
Rössler.

Versteigerung von Gebäuden auf den Abbruch.

Die auf dem ehemalig der Firma T. W. Fleischer in Freiberg gehörigen Grundstücke stehenden Gebäude, als:
Baumaterialien-, Niederlagsgebäude, Kohlenschuppengebäude mit abgetheilten Behältern, sowie der Wagenschuppenanbau, sollen

Montag, den 20. Juli 1896 Nachmittag 4 Uhr

an Ort und Stelle unter den vorher bekannt zu gebenden Bedingungen meistbietend und öffentlich auf den Abbruch versteigert werden.

Wegen vorheriger Einsichtnahme der Bedingungen oder Besichtigung der zu versteigernden Gebäude wolle man sich an die unterzeichnete Bauinspektion wenden.

Freiberg, am 13. Juli 1896.

Königliche Eisenbahn-Bauinspektion I.

Den 20. ds. Nachm. 3 Uhr

sollen im Auctionslocale des Kgl. Amtsgerichts hier 2 Sophas, 2 Tische, 1 Kleidersekretär, 1 Kommode, 1 Waschtisch, 1 Weckuhr, 1 Taschenuhr und 1 Scheibenbüchse mit Zubehör zwangsweise versteigert werden.

Freiberg, 18. Juli 1896.

Der Gerichtsvollzieher beim Kgl. Amtsgerichte daselbst.

Bekanntmachung.

Die Wegestrecke von Schneiße 8 bis Schneiße 9 auf Flügel G des Königlichen Forstreviers Spechtshausen ist auf die Zeit vom 21. bis 25. Juli a. c. wegen Massenschüttung für den Fahrverkehr gesperrt.

Derselbe wird für diese Zeit auf den Pohrsdorf-Landberger Weg, Flügel H und Schneiße 11 verwiesen.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt, am 16. Juli 1896.
Dr. Schmidt. Vogel.

Bekanntmachung.

Diejenigen Personen, welche noch im laufenden Jahre Anschluß an das Fernsprechnetz zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldungen recht bald, spätestens aber bis zum 1. August zu bewirken. Anmeldungen nimmt das Kaiserliche Postamt in Freiberg entgegen.

Spätere Anmeldungen können erst nach dem 1. April 1897 Berücksichtigung finden.

Dresden, 30. Juni 1896. **Der Kaiserliche Oberpostdirektor**
Halke.

Brennholzversteigerung
auf Naundorfer Staatsforstrevier.

Montag, den 27. Juli 1896 sollen **an Ort und Stelle auf dem Holzschlage in Abtheilung 5, an Schneise 18, vormittags 8 Uhr und auf dem Holzschlage in Abtheilung 16, am Rodelandweg, vormittags 11 Uhr** 28 rm Brennscheite, 12 rm Brennknüppel, 5 rm Zacken, 600 rm Brennreisig, 21,00 Wllhdrt. Brennreisig, 80 rm Stöcke versteigert werden.

Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Naundorf und Königl. Forstrentamt Tharandt,
am 17. Juli 1896.
von Lindenfels. **Wolfframm.**

Holz-Versteigerung
auf Spechtshausener Staatsforstrevier.

Im **Gasthofe zu Spechtshausen** sollen **Mittwoch, den 29. Juli 1896** von **Vormittags 9 Uhr** an nachstehende Nutz- und Brennhölzer als: 1367 w. Stämme, 422 w. Klötzer, 280 w. Derb- und 6090 w. Reisstangen, 2 rm w. Nutzscheite, 71 rm w. Brennscheite, 83 rm w. Brennknüppel, 5 rm w. Zacken, 24 rm w. Aeste und 125 rm w. Stöcke versteigert werden. Näheres enthalten die bei den Ortsbehörden und in den Schankstätten der umliegenden Orte aushängenden Plakate.

Königl. Forstrevierverwaltung Spechtshausen u. Königl. Forstrentamt Tharandt,
am 17. Juli 1896.
Flemming. **Wolfframm.**

Das Bürgerliche Gesetzbuch.

II.

Die Grundlagen des geschäftlichen Verkehrs.

Nachdruck verboten.

Treu und Glauben müssen die Grundlagen des persönlichen wie des geschäftlichen Verkehrs sein, wenn er dauernd ersprießlich sein soll. Es ist dies eine Wahrheit, die in der Theorie allgemeiner anerkannt, als sie leider in der Praxis bethätigt wird. Zu begrüßen ist deshalb, daß das Gesetzbuch die Gerichte ausdrücklich anweist, „Verträge so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern". In Verbindung hiermit steht der Satz: „Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften." Diese Bestimmungen sollten eigentlich selbstverständlich sein, aber die Verfasser des Gesetzbuchs weisen mit Recht darauf hin, daß die gleiche Bestimmung des Handelsgesetzbuchs sich als sehr wohlthätig herausgestellt habe und eine gleiche Behandlung allen Rechtssachen gebühre.

In Uebereinstimmung mit dem Grundsatz, daß Treu und Glauben im Verkehr vorausgesetzt werden sollen, steht es, daß mündliche Verträge auch über die höchsten Werthe bindend sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, zum Beispiel Schenkungsversprechen jeder Art und Veräußerungsverträge über Grundstücke bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Form. Ist gesetzlich schriftliche Form vorgeschrieben, oder haben die Parteien schriftliche Form verabredet, so genügt, wie schon jetzt vielfach üblich, wenn von den mehreren gleichlautenden Ausfertigungen des Vertrags jede Partei nur die für die andre Partei bestimmte Urkunde unterzeichnet.

Was die rechtliche Bedeutung einer Offerte anbelangt, so unterliegt diese gegenwärtig verschiedenen Beurtheilungen, je nachdem sie von einem Kaufmann oder einem Nichtkaufmann ausgeht. Erstern Falls ist sie nach Maßgabe des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs für den Antragenden eine gewisse Zeit bindend. Giebt der Nichtkaufmann heutzutage eine Offerte ab, so ist die Wirkung eine verschiedene, je nachdem er einerseits im Gebiete des allgemeinen preußischen Landrechts wohnt oder andererseits im Gebiete des gemeinen deutschen oder französischen Rechts. Während das preußische Landrecht den Antragenden gleichfalls für gebunden an seinen Antrag erklärt, stehen die letztgenannten beiden Rechte auf dem Standpunkt, daß der Antragende an seine Offerte so lange, bis die Annahme-Erklärung des andern Theils eingeht, nicht gebunden ist, sie vielmehr bis dahin nach Belieben widerrufen kann. Das Gesetzbuch wird sicher auf Aller Zustimmung rechnen können, indem es ausspricht: „Wer einem Andern die Schließung eines Vertrags anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat." Verschieden ist die Zeitdauer der Gebundenheit. Ein Anwesender — als solcher gilt auch ein telephonisch Verbundener — muß den ihm gemachten Antrag sofort annehmen. Auf die Erklärung eines Abwesenden soll der Antragende bis zu dem Zeitpunkt warten, in dem er den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Um entstehenden Zweifeln vorzubeugen, kann der Antragende von vornherein eine Frist bestimmen, bis zu der er gebunden sein will.

Kommt nun durch die rechtzeitige Annahme unter Abwesenden ein Vertrag zu stande, so ist es oft von Wichtigkeit, einen genauen Zeitpunkt zu haben, in dem der Vertrag als abgeschlossen gilt, denn von diesem Zeitpunkt ab geht die Gefahr eines etwaigen Untergangs und einer Werthminderung des gekauften Gegenstandes von dem Verkäufer auf den Käufer über. Nach dem Handelsgesetzbuch gilt als dieser Zeitpunkt der Moment, wo der Empfänger der Offerte seine Annahme-Erklärung behufs der Absendung abgiebt. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kommt der Vertrag erst später zu stande, nämlich erst mit dem Zeitpunkt, wo dem Antragsteller die Erklärung der Annahme zugeht. Es ist zu erwarten, daß das Handelsgesetzbuch, das abgeändert als besonderes Recht des Handels in Kraft bleiben wird, in dem erwähnten Punkt in Uebereinstimmung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch gebracht werden wird, so daß für diese Fragen die gleichen Grundsätze im kaufmännischen und nichtkaufmännischen Verkehr gelten.

Ueber die Zeit der Leistungen enthält das Gesetzbuch eine Neuerung zu Gunsten des Schuldners. Es verpflichtet nämlich den Gläubiger, wenn eine Leistungsfrist bestimmt ist, schon vor dieser Zeit die Leistung, die ihm der Schuldner machen will, anzunehmen, es sei denn zur Unzeit. Die Bestimmung geht davon aus, daß in der Mehrzahl der Fälle die Leistungsfrist lediglich des Schuldners wegen bestimmt wird, und daß, wenn sie ausnahmsweise einmal im beiderseitigen Interesse oder gar im alleinigen des Gläubigers festgesetzt sein sollte, der Gläubiger berechtigt sein würde, die Leistung zurückzuweisen. Eine vorzeitige Leistung soll der Schuldner stets eine angemessene Zeit vorher ankündigen.

Zur Annahme von theilweisen Leistungen oder Zahlungen soll der Gläubiger auch fortan nicht verpflichtet sein. Es ist seitens der Kritik der Wunsch ausgesprochen, den Gläubiger dann zur Annahme von Theilzahlungen für verpflichtet zu erklären, wenn die Annahme seinem Interesse nicht widerstreitet. Man hat es jedoch bei dem jetzt geltenden Grundsatz belassen, da er einfach sei, während bei Annahme des Antrages in Streitfällen stets ge-